

# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Magdeburg

3. Jahrgang

Magdeburg, den 15. November 1994

Nummer 13

### INHALT

#### A. Regierungspräsidium Magdeburg

##### 1. Verordnungen

- 198 Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ringelsdorf" in den Gemarkungen der Gemeinden Magdeburgerforth, Tuheim, Wüstenjerichow, Landkreis Jerichower Land ..... 290

##### 2. Rundverfügungen

##### 3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

- 199 Satzung des Unterhaltungsverbandes "Obere Ohre", Änderung vom 13.9.1994 ..... 300
- 200 Satzung des Unterhaltungsverbandes "Aller", Änderung vom 21.9.1994 ..... 304
- 201 Satzung des Unterhaltungsverbandes "Untere Bode", Änderung vom 21.9.1994 ..... 309
- 202 Satzung des Unterhaltungsverbandes "Tanger", Änderung vom 28.9.1994 ..... 309

##### 4. Verwaltungsvorschriften

#### B. Untere Landesbehörden

- ##### 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- ##### 2. Sonstiges

#### C. Kommunale Gebietskörperschaften

##### 1. Landkreise

- 203 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Barleber und Jersleber See mit Ohre- und Elbeniederung" im Bereich der Gemeinden Barleben, Glindenberg, Heinrichsberg, Jersleben, Meitzendorf und Stadt Wolmirstedt im Landkreis Ohrekreis ..... 310

##### 2. Kreisfreie Städte

##### 3. Kreisangehörige Gemeinden

- 204 Stadt Wolmirstedt  
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung ..... 316
- 205 Vereinbarung zur Neuordnung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit, Verwaltungsgemeinschaft "Ilsenburg" zwischen den Gemeinden /Städten Drübeck, Darlingrode und Ilsenburg ..... 316
- 206 Vereinbarung zur Neuordnung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit, Verwaltungsgemeinschaft "Jeetze-Ohre-Drömling" zwischen den Gemeinden Dönitz, Imekath, Jahrstedt, Kunrau, Kusey, Neuferchau, Ristedt, Röwitz, Steinke und Wenze ..... 319
- 207 Vereinbarung zur Neuordnung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit, Verwaltungsgemeinschaft "Sülzetal" zwischen den Gemeinden Altenweddingen, Bahrendorf, Beyendorf, Dodendorf, Langenweddingen, Osterweddingen, Schwaneberg und Sülldorf ..... 324
- 208 Vereinbarung zur Neuordnung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit, Verwaltungsgemeinschaft "Bode-Selke-Aue" zwischen den Gemeinden Ditzfurt, Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn und Wedderstedt Gemeinschaftsarbeit, Verwaltungsgemeinschaft ... 326
- 209 Verwaltungsgemeinschaft Ost-Lappwald  
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) ..... 330
- 210 Verwaltungsgemeinschaft Ost-Lappwald  
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ..... 333

#### D. Sonstige Dienststellen

#### E. Sonstige Mitteilungen

- ##### 1. Stellenausschreibungen
- ##### 2. Bürgerinformationen

des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahme des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

2. Auf der Grundlage des Absatzes 1 Nr. 1 verteilt sich die Beitragslast auf alle Mitglieder:

a. Für die Unterhaltung von Gewässern gemäß § 2 Nr. 1 der Satzung, im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

b. Für den Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern gemäß § 2 Nr. 1 der Satzung nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

c. Für die Aufgaben gemäß § 2 Nr. 2 der Satzung nach Veranlagungsregeln, die vom Verbandsausschuß beschlossen werden und Anlage der Satzung sind.

(2) Die Beitragslast aus der Erschwerung der Unterhaltung verteilt sich auf die Mitglieder nach Veranlagungsregeln, die vom Verbandsausschuß beschlossen werden. Diese Veranlagungsregeln sind in der Anlage zur Satzung aufgeführt. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

Die 1. Änderung der Satzung vom 10. Juni 1992 wird von der Aufsichtsbehörde genehmigt und hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

**Magdeburg, den 24. Oktober 1994**

Regierungspräsidium Magdeburg  
Im Auftrage

**Henning**

## C. Kommunale Gebietskörperschaften

203

LSG00150K

### Verordnung

**über das Landschaftsschutzgebiet „Barleber- und Jersleber See mit Ohre- und Elbniederung“ im Bereich der Gemeinden Barleben, Glindenberg, Heinrichsberg, Jersleben, Meitzendorf und Stadt Wolmirstedt im Landkreis Ohrekreis**

Aufgrund der §§ 20 und 26 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA Nr. 7/1992 S. 108) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.05.1994 (GVBl. LSA Nr. 25/1994 vom 30.05.1994) wird verordnet:

#### § 1

##### Landschaftsschutzgebiet; Geltungsbereich

- (1) Das in Absatz 2 festgelegte Gebiet in den Gemeinden Barleben, Glindenberg, Heinrichsberg, Jersleben, Meitzendorf und der Stadt Wolmirstedt wird zum Landschaftsschutzgebiet „Barleber und Jersleber See mit Ohre- und Elbniederung“ erklärt.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Karte dargestellt, die mit dieser Verordnung veröffentlicht ist (für die Veröffentlichung vom Maßstab 1 : 25.000 unmaßstäblich verkleinert). Der genaue Grenzverlauf

ergibt sich aus den beim Landkreis und den in Absatz 1 genannten Gemeinden aufbewahrten Karten im Maßstab 1 : 10.000, die von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden können. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind jeweils durch eine Punktreihe dargestellt; sie verlaufen auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt. Das zum Landschaftsschutzgebiet erklärte Gebiet wird in den Karten 1 : 10.000 zusätzlich farbig schraffiert.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 3.926 ha groß.

#### § 2

##### Schutzzweck

- (1) Der nachfolgend näher beschriebene landschaftliche Charakter des Gebietes ist zu erhalten. Der landschaftliche Charakter des Gebietes wird bestimmt durch die Schönheit und Vielfalt der Flußniederung als Mosaik aus verschiedenen Feuchtbiotopen, Auwaldresten, Wiesenflächen verschiedenster Feuchtestufen, Äckern, Feldgehölzen sowie wege- und bachbegleitenden Gehölzen und die künstlich entstandenen Seen „Barleber See“ und „Jersleber See“.
- (2) Der besondere Schutzzweck ist insbesondere
  - die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes, insbesondere um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten bzw. wiederherzustellen und um das Landschaftsbild zu pflegen, zu beleben und zu gliedern,
  - die Erhaltung und Wiederherstellung von Altwässern als naturnahe Biotope in möglichst großer Vielfalt der Sukzessionsstadien,
  - die Erhaltung und Neuanlage von Kleingewässern als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
  - die Erhaltung von Feuchtgrünland als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
  - die Neuanlage von Flurholzstreifen sowie Baum- und Buschreihen an Wegen, Vorflutern oder Bewirtschaftungsgrenzen mit standorttypischen Gehölzarten zur Gliederung des Landschaftsbildes und Schaffung von Biotopverbundsystemen,
  - die Freihaltung des Gebietes von Bebauung und die landschaftliche Einbindung von Ortsrändern und der vorhandenen Campingplätze, Freibäder und Gartenlaubkolonien, Anwesen und sonstigen baulichen Anlagen, insbesondere die Erhaltung von Wiesen und Streuobstwiesen,
  - die Erhaltung der Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren,
  - die Erhaltung bzw. Verbesserung der Ruhe und der Eignung des geschützten Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft sowie,
  - die Vergrößerung der Waldfläche durch Aufforstung mit standorttypischen Bäumen in Mischkultur sowie die Erhaltung, Wiederherstellung und Freihaltung von Waldrändern, die als Waldsaumzone gestaltet den abgestuften Übergang zu Feldflur, Gewässern und Siedlungen darstellen und zahlreichen Pflanzen- und Tierarten vielfältige Lebensmöglichkeiten bieten.

- (3) Alle den Charakter des Landschaftsschutzgebietes und den besonderen Schutzzweck fördernden Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landkreis unterstützt.

### § 3

#### Erlaubnisvorbehalt

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis durch den Landkreis, sofern sie nicht nach § 7 dieser Verordnung freigestellt sind
1. die Anlage von Reit-, Wander- oder Radwanderwegen;
  2. das Betreiben oder Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, sofern es nicht der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft dient;
  3. das Zelten, Campieren oder Über-Nacht-Lagern außerhalb von Hausgrundstücken und auf anderen als den behördlich dafür zugelassenen Plätzen;
  4. das Anbringen von Hinweisschildern aller Art, soweit sie nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb oder die Verkehrsregelung bezogen sind oder Wanderwege markieren;
  5. die Vornahme maschineller Bohrungen, Schürfe sowie andere Erkundungsarbeiten, bei denen das Betreten der freien Landschaft nötig ist;
  6. der Rückschnitt von Hecken, Gebüsch oder Waldrändern, außer solchen Maßnahmen, die der regelmäßigen Freihaltung von Bahngleisen, Sichtschneisen, Brandschutzschneisen, Freileitungen, Betriebswegen oder ähnlichen Einrichtungen dienen;
  7. die Durchführung von Volksfesten, Wander-, Sport- und anderen geselligen Veranstaltungen mit insgesamt mehr als 100 beteiligten Personen, ausgenommen Veranstaltungen, die auf dafür zugelassenen Einrichtungen, wie Grill-, Fest- und Sportplätzen, stattfinden;
  8. die Einrichtung und die Erweiterung von Teichen;
  9. die Aufforstung von Brachland- und Ackerflächen;
  10. die Benutzung von Booten, Flößen, Surfbrettern oder Modellbooten auf anderen als den hierfür zugelassenen Gewässern;
  11. das Anlegen von Modellflugplätzen und das Betreiben motorgetriebener Modellflugzeuge außerhalb von behördlich zugelassenen Modellflugplätzen.
- (2) Die Erlaubnis wird auf schriftlich zu stellenden Antrag erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes und der besondere Schutzzweck (§ 2 dieser Verordnung) nicht beeinträchtigt werden. Die Erlaubnis kann nach Maßgabe des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfGLSA) vom 18.08.1993 (GVBl. LSA Nr. 35/1993 S. 412) mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### § 4

#### Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Dazu zählen insbesondere:

1. die Veränderung und die Beseitigung von Gewässern und Feuchtbiotopen aller Art, wie Quellen, Altwäs-

ser, Tümpel, Teiche, Weiher, Naßstellen, Röhrichte, Sümpfe, sowie der hieran gebundenen Vegetation und Tierwelt, soweit dies nicht ihrer Wiederherstellung und Pflege unter Beachtung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften dient;

2. der technische Ausbau von Fließgewässern zur Verbesserung des Wasserabflusses sowie die Dränierung von Grünland;
3. die Umwandlung von Grünland in Ackerland sowie die Intensivierung bestehender Grünlandnutzung;
4. die Aufforstung von Feuchtgrünland;
5. der Abbau von Sand, Kies und Ton;
6. das Entzünden und Unterhalten von Feuern außerhalb behördlich dafür zugelassener Plätze;
7. das Waschen von Fahrzeugen und Anhängern;
8. das Aufstellen von Werbeanlagen, Verkaufsständen und ähnlichen Einrichtungen außerhalb von dafür behördlich zugelassenen Plätzen;
9. die Verursachung ruhestörender Lärms, insbesondere durch Gebrauch von Tonwiedergabegeräten außerhalb von Erholungsstätten, wie Gaststätten, Zeltplätze u.ä.;
10. die Rodung und erhebliche Beeinträchtigung von Feldgehölzen, Bäumen, Hecken und Gebüsch;
11. die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen (z.B. Fichte) und das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen;
12. die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten und die Durchführung von Kahlschlägen auf Flächen über 1 ha Größe;
13. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsflächen, ortsfester Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Camping-, Zelt- und Lagerplätzen, Sportanlagen und militärischer Anlagen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder anzeigespflichtig sind.

### § 5

#### Befreiung

- (1) Der Landkreis kann nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf schriftlich zu stellenden Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiung nach Absatz 1 ersetzt nicht nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen.
- (3) § 3 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

### § 6

#### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 27 Abs.1 NatSchG LSA

verpflichtet, Maßnahmen zur Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen dem Schutzzweck dienen. Dazu zählen insbesondere :

1. die Pflege von Kopfweiden, wie „Köpfen“ und Ergänzungspflanzungen;
  2. die Bepflanzung von Gräben und Wegen mit Gehölzen;
  3. die Instandhaltung von Wanderwegen und Rastplätzen;
  4. die Pflege von Kleingewässern;
  5. die Mahd von Wiesenflächen.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 läßt der Landkreis nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen.
- (3) Auf schriftlich zu stellenden Antrag soll der Landkreis nach § 27 Abs. 4 NatSchG LSA den Eigentümern gestatten, selbst für die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu sorgen.
- (4) Der Landkreis kann mit den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten betroffener Grundstücke öffentlich-rechtliche Verträge über die Pflege der Flächen abschließen. Darin kann sich der Landkreis zu einer dauernden oder befristeten Pflege oder zur Zahlung eines nicht bereits durch Rechtsverordnung geregelten Entgelts verpflichten.

#### § 7

##### Freistellung

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen

1. die nach § 8 Abs. 2 NatSchG LSA ordnungsgemäße land- und fischereiwirtschaftliche Nutzung auf bislang hierzu genutzten Flächen;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung nach Maßgabe des § 4 Ziffern 11. und 12. dieser Verordnung;
3. die Unterhaltung und Pflege von landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktionsstätten mit ihren Wohn- und Wirtschaftsanlagen und den zugehörigen gärtnerischen Außenanlagen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, die Anlegung und Veränderung von Hochsitzen, sofern der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;
5. Reparaturen, unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen, die Bestandschutz genießen, wie Bungalows, Wohnhäuser, Straßen;
6. der Bau der Ortsumgehung Glindenberg im Zuge der Kreisstraße K 170 bis zur Anschlußstelle Wolmirstedt.

#### § 8

##### Entschädigung

- (1) Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen aufgrund dieser Verordnung Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Absatz 2 des Grundgesetzes) hinausgeht, so haben sie Anspruch auf Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung wird nach Maßgabe des § 42 NatSchG LSA in Geld gewährt.

#### § 9

##### Andere Rechtsvorschriften

Bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie hoheitliche Befugnisse aufgrund anderer Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

#### § 10

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 57 Abs. 1 Ziffer 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne daß eine Befreiung oder Erlaubnis gewährt worden ist, oder Pflegemaßnahmen nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht duldet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 57 Abs. 2 Ziffer 1 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 11

##### Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluß des Rates des Bezirkes Magdeburg (Beschluß-Nr. 118-28-64) vom 07.12.1964 über die Erklärung des Landschaftsschutzgebietes „Barleber und Jersleber See mit Elbeniederung“ außer Kraft, soweit er den Geltungsbereich dieser Verordnung betrifft.

#### § 12

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**H a l d e n s l e b e n , d e n 1. N o v e m b e r 1994**

Landkreis Ohrekreis

**Webel**  
Landrat

Karte der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

**"Barleber und Jersleber See mit Ohre- und Elbeniederung"**

im Gebiet der Gemeinden Barleben, Glindenberg, Heinrichsberg, Jersleben, Meitzendorf sowie der Stadt Wolmirstedt im Landkreis Ohrekreis

**Zeichenerklärung:**

- ..... Grenzen des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 1 der Verordnung
- - - - - Fläche des Landschaftsschutzgebietes auf dem Gebiet der Stadt Magdeburg (Beschluss des Rates des Bezirkes Magdeburg Nr. 118-28-64 vom 07.12.1964 gilt weiterhin)

**Kartengrundlage:** topographische Karte, Maßstab 1 : 25.000 (Ausgabe für die Volkswirtschaft)  
Kartenblätter 0905-13  
0905-14  
0905-12

vervielfältigt mit der Erlaubnis des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt Gen.-Nr. LVD/2/302/94

**Maßstabsleiste:** 1000 m 750 500 250 0 0,5 1 km



